GEMEINDE CARPIN
Ortsteil Carpin

Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG

der Gemeinde Carpin über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet Carpin **und über örtliche Bauvorschriften nach§86 Abs. 4 LBauO M-V**

Auf Grund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) und § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Maßnahmengesetzes zum BauGB vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) und des § 86 Abs. 4 LBauO M-V vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom .... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet Carpin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinien liegt.
2. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat in Kraft.

Carpin Bürgermeister

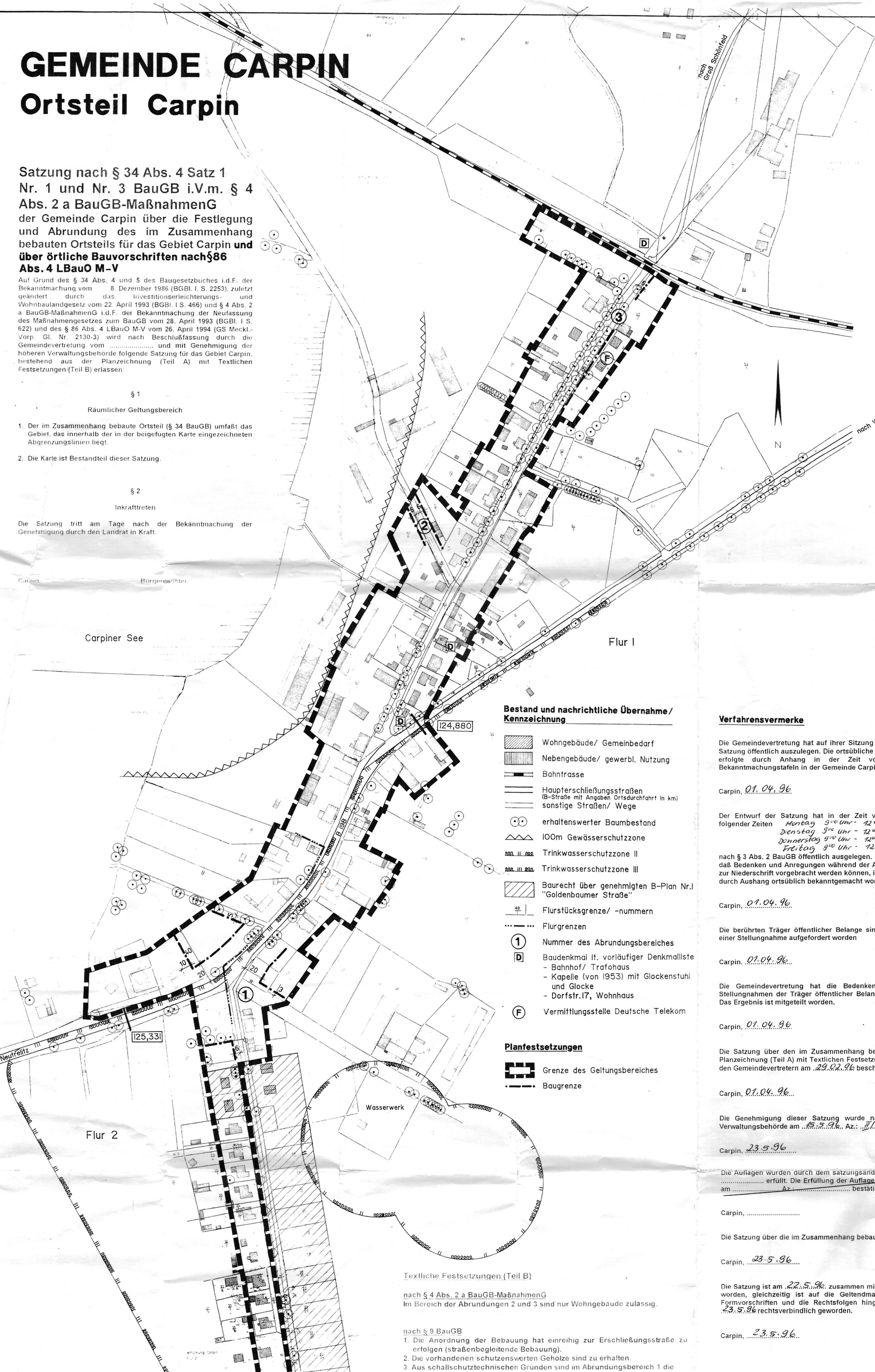

Bestand und nachrichtliche Übernahme/ Kennzeichnung

- Wohngebäude/ Gemeinbedarf
- Nebengebäude/ gewerbl. Nutzung
- Bahntrasse
- Haupterschließungsstraßen (B-Straße mit Angaben Ortsdurchfahrt in km)
- sonstige Straßen/ Wege
- erhaltenswerter Baumbestand
- 100m Gewässerschutzzone
- Trinkwasserschutzzone II
- Trinkwasserschutzzone III
- Baurecht über genehmigten B-Plan Nr.I "Goldenbaumer Straße"
- 48 Flurstücksgrenze/ -nummern
- Flurgrenzen
- (1) Nummer des Abrundungsbereiches
- [D] Baudenkmal lt. vorläufiger Denkmalliste
  - Bahnhof/ Trafohaus
  - Kapelle (von 1953) mit Glockenstuhl und Glocke
  - Dorfstr.17, Wohnhaus
- (F) Vermittlungsstelle Deutsche Telekom

Planfestsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- Baugrenze

Textliche Festsetzungen (Teil B)

nach § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG
Im Bereich der Abrundungen 2 und 3 sind nur Wohngebaude zulassig.

nach § 9 BauGB
1. Die Anordnung der Bebauung hat einreihig zur Erschließungsstraße zu erfolgen (straßenbegleitende Bebauung).
2. Die vorhandenen schutzenswerten Geholze sind zu erhalten.
3. Aus schallschutztechnischen Grunden sind im Abrundungsbereich 1 die Grundrißlosungen der Gebaude so zu gestalten, daß keine Schlafraume zur straßenzugewandten Seite angeordnet werden.

nach § 86 Abs. 1 und 4 LBauO M-V
1. Zulassig sind nur Dacher mit einer Neigung von 33° - 50° in den Farben rot/rotbraun bis braun und anthratit.
2. Zulassig ist die Ausbildung der Fassaden in hellen Putztonen, Mauerwerk und Holz.
   Zulassig ist nur rot/rotbraunen bzw. rotgelbes Mauerwerk (Verblendmauerwerk).
3. Zulassig ist maximal eine Hohe von 0,6 m OK Erdgeschoßfußboden uber Niveau Straßenachse vor Mitte Haus bzw. uber Terrain vor Mitte Haus (Straßenseite).
   Zulassig sind Drempellosungen bis zu einer Drempelhohe von maximal 0,7 m.
4. Einfriedungen an offentlichen Wegen und Straßen sind maximal in einer Hohe von 1,20 m zulassig. Massive Mauern sind unzulassig.
5. Fur Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung nach § 4 Abs. 2 a BauGB - MaßnahmenG (Abrundungsbereiche 2 und 3) werden entsprechend § 8 a BNatSchG folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt:

   Geholzpflanzungen an der Grundstucksgrenze zur freien Landschaft (abwechslungsreiche Pflanzungen / Gruppenpflanzungen) aus vorwiegend einheimischen standortgerechten Baumen und Strauchern.

Hinweise:

1. Im Geltungsbereich der Planung bedurfen alle Baumaßnahmen, die mit tiefgreifenden Erdeingriffen verbunden sind, der Genehmigung der Bodendenkmalpflegebehorde.

Verfahrensvermerke

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 28.09.95 beschlossen, den Entwurf der Satzung öffentlich auszulegen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses erfolgte durch Anhang in der Zeit vom 13.10.95 bis 03.12.95 an den Bekanntmachungstafeln in der Gemeinde Carpin.

Carpin, 01.04.96 Bürgermeister

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 30.10.95 bis 01.12.95 während folgender Zeiten Montag 9⁰⁰ Uhr - 12⁰⁰ Uhr, Dienstag 9⁰⁰ Uhr - 12⁰⁰ Uhr und 13⁰⁰ Uhr - 18⁰⁰ Uhr, Donnerstag 9⁰⁰ Uhr - 12⁰⁰ Uhr und 13⁰⁰ Uhr - 15³⁰ Uhr, Freitag 9⁰⁰ Uhr - 12³⁰ Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 13.10.95 bis zum 03.12.95 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden

Carpin, 01.04.96 Bürgermeister

Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.10.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden

Carpin, 01.04.96 Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 29.02.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Carpin, 01.04.96 Bürgermeister

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Carpin“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit Textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung wurde von den Gemeindevertretern am 29.02.96 beschlosssen.

Carpin, 01.04.96 Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs. 4 BauGB von der höheren Verwaltungsbehörde am 15.5.96 Az.: II/67/Gnl. ~~mit~~/ohne Auflagen erteilt.

Carpin, 23.5.96 Bürgermeister

~~Die Auflagen wurden durch dem satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom .... erfüllt. Die Erfüllung der Auflagen wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde am .... Az.: .... bestätigt.~~

Carpin, ... Bürgermeister

Die Satzung über die im Zusammenhang bebaute Ortslage wird hiermit ausgefertigt.

Carpin, 23.5.96 Bürgermeister

Die Satzung ist am 22.5.96 zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekanntgemacht worden, gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 23.5.96 rechtsverbindlich geworden.

Carpin, 23.5.96 Bürgermeister

geuebmigt rechtskräftig

Kartengrundlage:
Lage- und Höhenplan des Planungs- und Ingenieurbüros Werner Noack -Fürstenberg- vom 30.03.1993, Höhenbezug HN, aus dem M 1:500 verkleinert auf M 1:2000
Hinweis: Die Flurstücksgrenzen sind durch das Planungsbüro nach den Flurkarten graphisch eingepaßt
Geltungsbereich der Satzung umfaßt die Fluren I und 2 der Gemarkung Carpin

PLANZEICHNUNG (Teil A)

CARPIN FLUR 1 und 2
Gemeinde Carpin, Kr. Mecklenburg/Strelitz

Satzung nach §34 Abs.4 Satz I Nr.I und Nr.3 BauGB i.V.m. §4 Abs.2a BauGB - MaßnahmenG und §86 Abs.4 LBauO M-V

A&S -architekten & stadtplaner GmbH
A.-Milarch-Str.1, Postfach 1129
17001 Neubrandenburg
Telefon: 0395/ 581020
Telefax: 0395/ 5810215

Planverfasser:
Dipl. Ing. R. Nietiedt

Datum: 29.02.1996